



Verwaltungsgericht Minden Postfach 32 40 32389 Minden

10.12.2020
Seite 1 von 3

Herrn Rechtsanwalt
Dirk Hölter
Hölts Knapp & a
33415 Verl

Aktenzeichen:
2 L 1052/20
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0571 8886 405

Ihr Zeichen:
C-250/20

Sehr geehrter Herr Hölter,

in der Verwaltungsrechtssache **2 L 1052/20**

Fraktion Initiative Oerlinghausen
gegen
Stadt Oerlinghausen

Ihr Antrag vom 10.12.2020 am 10.12.2020 eingegangen.

Eine Abschrift des Antrags ist der Antragsgegnerin zugestellt worden.

Ihren Schriftsätzen, die Sie bei Gericht einreichen, sollen Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen nur für die nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten beigelegt werden. An anwaltlich vertretene Beteiligte und Behörden leitet das Gericht Schriftsätze und Anlagen durch Telekopie oder elektronisch weiter. Lediglich solchen Unterlagen in Papierform, die entweder besonders umfangreich sind oder sich nicht ohne Qualitätsverlust per Telekopie übermitteln lassen, soll auch künftig die für alle übrigen Beteiligten erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswall 8
32423 Minden
Telefon 0571 8886-0
Telefax 0571 8886-329
www.vg-minden.nrw.de

Dem Anschreiben an die Antragsgegnerin ist folgender Zusatz beigelegt worden:

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. alle in Richtung
"Minden/ZOB",
vom ZOB Linie 3 in Richtung
"Bärenkämpen" bis Haltestelle
"Gerichtszentrum"

„Nach Vorberatung in der Kammer teilt das Gericht mit, dass der Antrag der Antragstellerin Erfolg haben dürfte.“



Bereits unabhängig davon, ob man einen der Unterzeichner des Antrages auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes für befangen hielte und ob bereits die bloße Beantragung der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes als "Mitwirkung" im Sinne von § 11 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Oerlinghausen zu qualifizieren wäre, dürfte der Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes dennoch zulässig sein. Denn der Antrag ging unstrittig fristgerecht und durch zwei unbefangene Fraktionsmitglieder unterstützt bei der Antragsgegnerin ein. Dies ist für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes ausreichend.

Lediglich ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass die Antragsgegnerin, bei Zweifeln an der Wirksamkeit des Antrages, diese gegenüber der Antragstellerin am Tag nach dem Eingang des Antrages und damit noch vor Fristablauf hätte äußern können, so dass die Antragstellerin noch innerhalb der Frist einen erneuten Antrag - gegebenenfalls ohne Beteiligung von Herrn Thon - hätte stellen können.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis Freitag, den 11.12.2020, 10:00 Uhr (Eingang bei Gericht). Alsdann ist mit einer Entscheidung zu rechnen."

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens elektronisch geführt werden. Sie können an einem Computerarbeitsplatz in der Bibliothek des Gerichts eingesehen werden. Bevollmächtigten i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6 VwGO können die Gerichtsakten zur Einsichtnahme auch elektronisch über b2A/beN/BeBPo/De-Mail oder durch Telekopie zugeleitet werden.

Sie werden darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit sie zur EDV-mäßigen Bearbeitung des vorliegenden Verfahrens erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bock
Richterin am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden

Abschrift

2 L 1052/20

Vermerk:

Die Berichterstatterin nahm nach Eingang des Eilantrages telefonisch Kontakt mit Herrn Schäfer, dem Fachbereichsleiter des Hauptamtes der Antragsgegnerin auf (Tel. 05202-493-42).

Dieser teilte auf Nachfrage mit, mit dem Vorgang vertraut zu sein. Er gab an, dass der streitbefangene Tagesordnungspunkt unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Oerlinghausen rechtzeitig eingegangen sei. Man habe jedoch Zweifel gehabt, ob der Tagesordnungspunkt aufzunehmen sei, da einer der drei Unterzeichner der Antragstellerin unter Umständen aufgrund seines Wohnortes befangen sein könnte. Deshalb habe man am Tag nach dem Antragseingang die Kommunalaufsicht zu Rate gezogen. Diese habe jedoch erst am Folgetag ihre Rechtsauffassung mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Frist für die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verstrichen gewesen und nach seiner Einschätzung läge kein Grund für eine Erweiterung der Tagesordnung aufgrund besonderer Dringlichkeit vor.

Herr Schäfer teilte weiter mit, dass keine anderen Gründe als die Unterzeichnung durch Herrn Thon gegen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes gesprochen hätten.

Nach Vorberatung in der Kammer kontaktierte die Berichterstatterin sodann den Bürgermeister der Antragsgegnerin, Herrn Becker (Tel.: 05202-493-35) und teilte ihm die Rechtsauffassung der Kammer mit. Herr Becker bat um Übersendung des Antrages und eines schriftlichen Hinweises des Gerichts und stellte in Aussicht, entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichts tätig zu werden und die Antragsteller noch am heutigen Tage klaglos zu stellen.

Minden, den 10.12.2020

Bock
Richterin am Verwaltungsgericht